Richtlinie zur Förderung von Touristischen Einrichtungen innerhalb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1. Allgemeines

1.1 Um den Tourismus in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu fördern, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einmalige Zuwendungen für die Erweiterung bestehender touristischer Einrichtung gewährt.

1.2 Touristische Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude mit touristischer Bedeutung (Mühlen, Robberts Huus, Gaswerk etc.), touristische Spielplätze (Wasserspielplatz und Spielplatz Heiligenberg) und die Museums-Eisenbahn.

2. Umfang der Zuwendung

2.1 Die einmalige Zuwendung beträgt 20 % der förderfähigen Kosten unter der Voraussetzung, dass sich die jeweilige Gemeinde, in der sich die bauliche Anlage befindet, mit dem gleichen Betrag an den Kosten beteiligt.

2.2 Nicht gefördert werden Unterhaltungsmaßnahmen/Instandhaltungsmaßnahmen einer touristischen Einrichtung.

2.3 Die Entscheidung über Zuschussanträge trifft nach Vorbereitung durch den Tourismusausschuss der Samtgemeindeausschuss.

3. Verpflichtungen

3.1 Der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin verpflichtet sich die geförderte Einrichtung mindestens 12 Jahre als touristische Einrichtung zu betreiben.

3.2 Wird die touristische Einrichtung vor Ablauf der Bindungsfrist zweckentfremdet, so ist der Zuschuss anteilig für die noch ausstehenden Bindungsfrist (1/12 pro Jahr) an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zurückzuzahlen.

4. Inkrafttreten

4.1 Diese Richtlinie tritt am ……in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann